

Übersicht über die wesentlichen Änderungen der 32. Coronabekämpfungsverordnung

32. Coronabekämpfungsverordnung

Im Wesentlichen wurden die Regelungen der 31. CoBeLVO bis zum 2. April verlängert und den bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Aufgrund des geänderten bundesgesetzlichen Rahmens sind dabei insbesondere folgende Maßnahmen entfallen:

- das Abstandsgebot
- die Kontaktbeschränkung für ungeimpfte Personen
- die Kapazitätsbeschränkung für Veranstaltungen
- die Kontaktdatenerfassung (die nur noch im Bereich der Krankenhäuser vorgesehen war).

Kommunale Gremien; § 3 Abs. 3 der 32. CoBeLVO

Es gilt weiterhin die Testpflicht für nicht immunisierte Personen. Durch die Aufnahme der Klarstellung, dass das Selbstorganisationsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften im Übrigen unberührt bleibt, wird nochmals hervorgehoben, dass über das Hausrecht weitere Maßnahmen wie die Maskenpflicht möglich bleiben.

Keine Kontaktbeschränkung für ungeimpfte Personen mehr

Die Formulierung des § 3 Abs. 1 der 31. CoBeLVO wurde gestrichen.

Keine Kapazitätsbeschränkung für Veranstaltungen; § 4 Abs. 1 und Abs. 5 der 32. CoBeLVO

Die bisherige Regelung, wonach bei Veranstaltungen im Innenbereich höchstens 6000 Personen und im Freien höchstens 25.000 Personen zulässig sind, ist entfallen.

Keine Testpflicht mehr für ungeimpfte selbstständige Personen mit Kundenkontakt

Die Regelung des § 7 Abs. 1 der 31. Coronabekämpfungsverordnung wurde gestrichen.

Kindertagesbetreuung

- Die Regelungen zur Betreuung von Schulkindern in Kitas (Maskenpflicht und Abstandsgebot bei Nahrungsaufnahme) wurde gestrichen (zuvor Paragraf 14 Abs. 3 der 31. Coronabekämpfungsverordnung).
- § 14 Abs. 5 der 32. CoBeLVO: Die Aussetzung der Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie die entsprechende Aussetzung der Durchführung der Wahlen des Vorstandes im Landeselternausschuss ist nunmehr entfallen. Die Wahlen sind nunmehr unverzüglich nachzuholen. Es gilt dabei die Testpflicht (für ungeimpfte Personen).

Die Testpflicht für ungeimpfte Personen gilt auch für Elternversammlungen, Elternausschüsse, Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse und des Landeselternausschusses.

Keine Kontakterfassung mehr in Krankenhäusern

Die Kontakterfassungspflicht für das Betreten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG (Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen) wurde gestrichen (§ 17 Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 der 31. CoBeLVO ist weggefallen).

Gruppenbezogene Maßnahmen (Regelungen für Saisonarbeitskräfte)

Der § 22 der 31. Coronabekämpfungsverordnung, der besondere Regelungen wie die Anzeige bei der zuständigen Behörde, Hygienekonzepte und Kontaktreduktionsmaßnahmen, bei einer gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituation (zum Beispiel bei Saisonarbeitskräften) vorsah, wurde komplett gestrichen.

Absonderungsverordnung

In der Absonderungsverordnung wurde die Dauer der Absonderung für Kontaktpersonen und Infizierte dahingehend angepasst, dass der Tag des letzten Kontakts bzw. der Testung mitzählt und die Freitestung bereits am 7. Tag erfolgen kann (bisher nach Ablauf des 7. Tages).